Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 12. Juli **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2993. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai d. J., betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 2994. desgleichen vom 10. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im § 2 des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747; ferner

Nr. 2995. die provisorische Verordnung vom 18. Juni 1848, die Zoll- und Steuersätze von ausländischem Zucker und Syrup und von inländischem Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend; und

Nr. 2996. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni d. J., die Verlegung der Gerichts-Ferien im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil

eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hansemann. v. Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai c. will Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Breslau zu dem Zwecke der Versicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransport befindlichen Gegenständen gegen Feuersgefahr unter dem Namen „Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" genehmigen und den anliegenden durch den notariellen Akt vom 13. Januar d. J. vollzogenen Gesellschafts-Vertrag bestätigen, jedoch mit der Bestimmung:

1) Daß für die Gesellschaft sämmtliche, im Statut nicht ausdrücklich abgeänderte Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 maaßgebend sind, und

2) daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Vorschrift in den Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 und zwar im § 19 desjenigen für das platte Land, und im § 18 desjenigen für die Städte verpflichtet ist, kein Gebäude über den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Versicherungsnahme zu versichern,

so wie mit dem Vorbehalt:

1) daß der § 3 des Gesellschafts-Vertrages dahin gefaßt wird:

1) der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Zwei Millionen Thaler Preuß. Courant, welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu

1000 Rthlr., zusammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses wird der General-Versammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler Preuß. Courant durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zu erhöhen;

2) daß im § 5 den Worten: „die Allgemeine Preußische Zeitung," die Worte: „den Preußischen Staats-Anzeiger" substituirt werden;

3) daß im § 6 dem Citat: Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2 §§ 167 seq., das fernere Citat: Tit. 30 §§ 56—60 beigefügt wird;

4) daß im § 7 der erste Satz wie folgt gefaßt wird:

„Auf jede Aktie werden 20 pro Cent des Nominal-Betrages, also 200 Rthlr., baar eingeschossen;

5) daß im § 15 die Worte: „durch einmalige Insertion," in die Worte: „durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion," verändert werden;

6) daß dem § 18 die Worte: „die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen," zugefügt werden;

7) daß im § 21 der zweite Satz des ersten Absatzes dahin gefaßt wird: „die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet;"

8) daß im § 26 Nr. 5 das falsche Allegat § 21 anstatt § 20 berichtigt wird;

9) daß im § 27 den Worten: „1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§ 3)," die Worte: „1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschafts-Fonds um Eine Million Thaler (§ 3)," substituirt werden, und

10) daß im § 34 Absatz 2 die Worte: „und Behörden" fortfallen.

Der Gesellschafts-Vertrag ist mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contras. Bornemann. v. Auerswald. v. Patow.

An
den Minister des Innern v. Auerswald, den Justiz-Minister
Dr. Bornemann und den Wirklichen Geheimen Legations-Rath
Dr. v. Patow.

Gesellschafts-Vertrag
der
Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
zu Breslau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Firma und Zweck.

Unter der Firma:

„Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

tritt eine Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Land-Transporte befindliche Güter gegen Feuers-Gefahr zu versichern.

§ 2.
Domizil und Gerichts-Stand.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau; das dortige Stadt-Gericht ist ihr Forum.

§ 3.
Gesellschafts-Fonds.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von

Drei Millionen Thaler Pr. Courant,

welches durch 3000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr. lautend, zusammengebracht wird. Von diesen 3000 Stück Aktien werden 2000 Stück durch Zeichnungen nach dem Nominal-Betrage untergebracht; über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Ausgabe der übrigen 1000 Stück entscheidet die General-Versammlung. (§ 27.)

§ 4.
Geschäftsbeginn.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald mindestens die Hälfte der durch Zeichnung zu beschaffenden 2000 Stück Aktien untergebracht und die hierauf zu leistenden baaren Einschüsse von Zwanzig Prozent (§ 7) eingezahlt sind.

§ 5.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statutes zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Allgemeine Preußische Zeitung und in zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§ 6.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche aus der Gesellschafts-Verbindung zwischen den Aktionairen unter sich oder zwischen ihnen und Mitgliedern der Direktion entstehen, sollen schiedsrichterlich entschieden werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als 14 Tage, so bestimmt der Gegner auch den zweiten Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen, so hat Jeder von ihnen einen zu ernennen, und es entscheidet zwischen ihnen das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als vierzehn Tage, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §§ 167 seq. maßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur das § 172 ibid. erwähnte Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage statthaft. Ueber die compromissarische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind in den Policen die betreffenden Bestimmungen enthalten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktionairen und Aktien.

§ 7.

Einzahlung und Wechsel.

Auf jede der 3000 Stück Aktien werden 20 Prozent des Nominal-Betrages, also 200 Rthlr., baar eingeschossen, über den Rest von 80 Prozent oder 800 Rthlr. aber wird von dem Aktionair eine Schuldurkunde in Wechsel-Form nach dem anliegenden Formulare A. ausgestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des § 23 nach einer achtwöchentlichen, Seitens der Direktion ergehenden, Aufkündigung in so weit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§ 8.

Form der Aktien.

Die Aktien werden nach dem beigefügten Formular Lit. B. in laufenden Nummern auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von zwei Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

§ 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in dem von der Direktion geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Uebergänge von Aktien, und zwar Letztere gegen eine Eintragungsgebühr von Einem Thaler, eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstirenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

§ 10.

Höchste Zahl von Aktien.

Es darf kein Gesellschaftsmitglied mehr als 25 Stück Aktien besitzen. Der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungsgeschäftes besessenen Aktien darf diese Anzahl von 25 Aktien nicht übersteigen.

§ 11.

Veräußerung und Verpfändung der Aktien.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft veräußert werden. Von einer Verpfändung derselben braucht die Gesellschaft keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

§ 12.

Wirkung der Veräußerung.

Der frühere Inhaber einer rechtsgültig veräußerten Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus; er erhält den eingelegten Wechsel zurück, und es wird an dessen Stelle der Wechsel des Erwerbers angenommen. Dieser Letztere wird Mitglied der Gesellschaft und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des frühern Inhabers der Aktie, namentlich geht auf ihn auch das Recht auf den eingezahlten baaren Einschuß sowie auf unerhobene Dividenden über.

§ 13.

Fall der Vererbung.

Verstirbt ein Aktionair, so müssen dessen Erben die Aktie mit Genehmigung der Direktion entweder auf Einen unter ihnen übertragen oder an einen Dritten veräußern. Ist weder das Eine noch das Andere binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Aktionairs geschehen, so ist die Direktion berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Mäkler an der Börse zu Breslau verkaufen zu lassen, und den Erlös, so wie den eingelegten Wechsel an die Erben, oder sofern dieselben nicht einen legitimirten Bevollmächtigten zur Empfangnahme bestellt haben, zur gerichtlichen Gewahrsam nach Abzug aller der Gesellschaft zustehenden Anforderungen zu verabfolgen.

§ 14.

Gezwungener Verkauf der Aktie.

Sobald ein Aktionair unter Kuratel gesetzt oder zahlungsunfähig wird, welches Letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung des Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Exekution und Anerbieten eines Akkordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist die Direktion berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären, und nach der Bestimmung des § 13 zum Verkaufe der Aktie und Verabfolgung resp. gerichtlicher Deponirung des Erlöses zu schreiten. Dasselbe tritt ein, wenn ein gerichtlicher Beschlag im Wege des Arrestes oder der Exekution auf eine Aktie oder deren Dividende gelegt wird.

§ 15.

Annullirung der Aktie.

Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Aktie auf die Aufforderung der Direktion nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist dieselbe befugt, die Aktie zu annulliren, und dies durch einmalige Insertion in die § 5 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Aktie unter derselben Nummer auf den Namen des Käufers ausgefertigt.

§ 16.

Zerstörung und Verlust einer Aktie.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, so wie eine verlorene und auf gesetzlichem Wege amortisirte Aktie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, und Letztere dem aus dem Aktien-Buche konstirenden Inhaber ausgehändigt.

§ 17.

Befugnisse und Verhaftung des Aktionairs.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Antheil, doch ist er über den Nominal-Betrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

B. Von der Bilance, dem Reservefonds, Dividenden und Wechsel-Einzahlungen.

§ 18.

Bilance.

Die Bilance über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Principien der kaufmännischen Buchhaltung gezogen. Es

werden die Aktiva des Gesellschaftsvermögens nach ihrem Werthe zu jenem Zeitpunkte aufgeführt, und unter die Passiva auch die bis dahin zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schadenvergütigungen vermerkt.

§ 19.

Reservefonds.

Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, so wie der im Laufe des Jahres regulirten oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden, Schadenvergütigungen verbleibt, werden zehn Prozent jährlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämien-Fonds übersteigen; dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grund-Kapital angegriffen werden kann. Die von dem Reserve-Fonds aufzubringenden Zinsen fließen zu demselben, bilden also keinen Theil der zur Vertheilung bestimmten jährlichen Einnahme.

Ist der Reserve-Fonds auf 300,000 Rthlr. angewachsen, so findet ein weiterer Abzug für denselben nicht statt, und die Zinsen fließen zu den jährlichen Einnahmen.

§ 20.

Verwendung für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke.

Von dem reinen Gewinne, jedoch nach Abzug von 4 Prozent Zinsen des baaren Aktien-Einschusses (§ 7), wird ein Theil zu wohlthätigen oder gemeinnützlichen Zwecken verwendet. Den Betrag, so wie die Art der Verwendung, setzt die General-Versammlung fest. (§ 26 sub 5.)

§ 21.

Dividende.

Der reine Gewinn, welcher nach Abzug der §§ 19 und 20 gedachten Beträge verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionaire vertheilt. Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Producenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung ohne weitere Prüfung der Legitimation verabfolgt.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren seit dem bestimmten Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 22.

Fall des Verlustes.

Sollte in einem Jahre sich ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung des Anlage-Kapitals aus dem Reserve-Fonds. Reicht dieser nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktien-Einschüssen entnommen, und dieser Betrag aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet.

§ 23.

Einziehung der Wechsel.

Sollten durch Verluste die baar eingeschossenen Aktienbeträge bis zur Hälfte absorbirt sein, so kündigt die Direktion von den eingelegten Wechseln, und zwar unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionaire, so viel als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Die eingezahlten, von den Wechseln abzuschreibenden Beträge werden aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre zurückbehalten, und sobald sie completirt sind, den Aktionairen gegen Ausstellung neuer Wechsel über die resp. Beträge verabfolgt.

Gleichzeitig mit einer solchen Ausschreibung muß von der Direktion eine General-Versammlung der Aktionaire berufen werden.

§ 24.

Nichteinzahlung der Wechsel-Beträge.

Sollte ein Aktionair den gekündigten Wechsel-Betrag nicht acht Tage nach Ablauf der achtwöchentlichen Kündigungsfrist einzahlen, so hat die Direktion die Wahl, entweder die Einziehung im gerichtlichen Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären, und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Sollte sich ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Aktie wechselmäßig zu dessen Ersatze verbunden.

Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Aktie wird nach § 15 verfahren.

C. Von den General-Versammlungen.

§ 25.

Berufung.

Alljährlich im Monate April oder Mai beruft die Direktion eine General-Versammlung, welche in Breslau stattfindet. Die Einladung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 5), von denen die Letztere spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung inserirt sein muß. In gleicher Art wird eine außerordentliche General-Versammlung berufen, wenn dieselbe von der Direktion oder auch dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von vierzig Aktionairen unter Angabe der Gründe beantragt werden sollte.

§ 26.

Gegenstand der Verhandlung.

In der ordentlichen General-Versammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direktion über die Lage des Gesellschafts-Vermögens und die Resultate des Geschäftsbetriebes unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres.

2) Berichterstattung des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.

3) Entscheidung über die von dem Verwaltungsrathe bei dieser Prüfung gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Direktion auf schiedsrichterliche Entscheidung nach § 6 zu provociren, und Ertheilung der Decharge.

4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes.

5) Beschlußnahme über die nach § 21 zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Summe.

6) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 27.

Bezeichnung des Gegenstandes.

Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§ 3),
2) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung,
3) über Abänderungen des Gesellschafts-Statutes,
4) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des § 50 sub 2,
5) über Fortsetzung der Gesellschaft nach § 49 ein Beschluß gefaßt werden soll. Die Beschlüsse ad 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung des Staates.

§ 28.

Stimmrecht.

In der General-Versammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche eingetragen steht. — Jeder Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei Stimmen, von sechszehn bis zwanzig incl. vier, und von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig fünf Stimmen.

Abwesende können sich nur durch andere Aktionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die mit gehöriger Procura versehenen Disponenten. Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den General-Versammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als fünf Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in jenen fünf Stimmen nicht mitbegriffen, werden also besonders bei der Beschlußnahme gezählt.

§ 29.

Fassung der Beschlüsse.

Der Vorsitzende der Direktion leitet die General-Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, durch welche:

1) eine Abänderung des Gesellschafts-Statutes,
2) die Auflösung der Gesellschaft (§ 50 sub 2) bewirkt werden soll, indem hierzu mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

§ 30.

Verfahren bei Wahlen.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter erwählt werden. Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es bedarf der Wahl durch Stimmzettel nicht, sofern eine Wahl durch mündlich erklärte Stimmeneinheit erfolgt.

§ 31.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung wird ein Protokoll von dem Rechts-Konsulenten der Gesellschaft oder einem dazu requirirten Notar aufgenommen, und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

D. Von der Verwaltung und Geschäftsführung.

I. Von der Direktion.

§ 32.

Bildung.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Spezial-Direktor, vier Direktoren und drei Stellvertretern für Verhinderungs-

fälle. Mitglieder wie Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben, und Aktionaire der Gesellschaft, Erstere aber Besitzer von mindestens fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer in der Gesellschafts-Kasse deponirt werden. Nicht befähigt zu diesen Aemtern sind besoldete Beamte der Gesellschaft, wogegen sie mit dem Amte des Rechts-Konsulenten der Gesellschaft vereinbar sind.

§ 33.

Ressort.

Die Direktion verwaltet mit allen Befugnissen eines Gesellschafts-Vorstandes und Disponenten die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft, setzt insbesondere die Prämiensätze fest, beschließt über die Anlegung und Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens, entscheidet über die Auszahlung der Entschädigungen, wählt und bestätigt die Agenten so wie die Beamten der Gesellschaft, setzt deren Provision, Gehalte und Diäten fest, und beschließt über die besondern und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben. In so weit zu diesen Befugnissen die Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, bestimmt § 48.

Die Direktion ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied resp. Stellvertreter, so wie Dritte zur Ausübung bestimmter, ihr ertheilten Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht bei eintretender Aenderung in den Mitgliedern der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird.

§ 34.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin gegen Behörden und Dritte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ohne allen Unterschied, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen gesetzlich eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Für ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die §§ 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 maaßgebend.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion.

§ 35.

Insbesondere vom Spezial-Direktor.

Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Spezial-Direktors werden durch einen mit ihm nach § 48 sub 1 zu schließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung, der Direktion und des Verwaltungsrathes, so wie die spezielle Kontrole über die gesammte Geschäftsführung und das Beamtenpersonal der Gesellschaft obliegen. Der Spezial-Direktor ist mit Genehmigung der übrigen Direktions-Mitglieder einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen berechtigt.

§ 36.

Gegenwärtige und künftige Direktion.

Die gegenwärtige Direktion besteht aus:

1) den Mitgliedern:

Herrn Kaufmann Ernst Credner, Spezial-Direktor;
Herrn Banquier Louis Theodor Moritz Eichborn, Direktor;
Herrn Banquier Ernst Heimann, Direktor;
Herrn Geheimen Commerzien-Rath Johann Ferdinand Kracker, Direktor;
Herrn Regierungs-Rath Richard Kuh, Direktor.

2) den Stellvertretern:

Herrn Banquier Joh. Phil. Glock;
Herrn Justiz-Rath Heinrich Gräff;
Herrn Landrath a. D. Eduard Promnitz.

Die Wahl des Spezial-Direktors ist auf die § 48 sub 1 bestimmte Weise erfolgt; die Wahl der später eintretenden vier Direktoren und Stellvertreter erfolgt durch die General-Versammlung nach § 30.

§ 37.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer des Spezial-Direktors wird durch den mit ihm geschlossenen Vertrag bestimmt. Von den gegenwärtig fungirenden so wie künftig erwählten vier Direktoren und drei Stellvertretern scheidet am 1. Juli, als dem Beginn des Amtsjahres, jährlich einer aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos.

Das erste Ausscheiden tritt jedoch erst mit dem 1. Juli 1852 ein.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 38.

Austritt.

Jeder der vier Direktoren und Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger sechswöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

1) durch den Verlust der im § 32 bestimmten Befähigung,
2) sofern die General-Versammlung dies beschließt.

§ 39.

Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen in den Personen der vier Direktoren im Laufe eines Jahres erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter, durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Eine Vakanz in den Personen der Stellvertreter wird in gleicher Weise aus der Zahl der in Breslau wohnhaften Aktionaire ersetzt.

Die auf diese Weise gewählten Direktoren und Stellvertreter bekleiden ihr Amt jedoch nur bis zu dem Ablaufe des Amtsjahres, indem die nächste ordentliche General-Versammlung die Ergänzungswahl vornimmt.

§ 40.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter wird gegen Behörden und dritte Personen durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund der Wahlverhandlungen (§§ 30, 39 und 48) ausgefertigtes, Attest geführt.

§ 41.

Remuneration.

Die erste General-Versammlung bestimmt die Remuneration der vier Direktoren. Außerdem werden ihnen baare Auslagen und Kosten erstattet. Bei nicht voller einjähriger Amtsdauer wird die Remuneration nach Verhältniß der Zeit berechnet.

Die Stellvertreter erhalten Erstattung baarer Auslagen und Kosten, und die Remuneration des Direktors, in dessen Stelle sie bei einzelnen Vakanzen treten.

II. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 42.

Bildung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche Aktionaire der Gesellschaft sein müssen.

§ 43.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Verwaltungsrathes gehört:

1) die Kontrole über die finanzielle Geschäfts-Verwaltung der Direktion.

In dieser Beziehung liegt ihm ob: die Prüfung der von Letzterer zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Monirung derselben und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber gefaßten Beschlusses der General-Versammlung, ferner die Veranstaltung von mindestens zwei außerordentlichen Kassen-Revisionen im Laufe des Jahres durch zwei seiner Mitglieder oder Stellvertreter.

2) die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion bei einzelnen Vakanzen im Laufe eines Amtsjahres (§ 39).

§ 44.

Gegenwärtiger und künftiger Verwaltungsrath.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath besteht aus

1) den Mitgliedern:

Herrn Ober-Amtmann Wilhelm Burow;

Herrn Banquier und Stadtrath Johann Aug. Franck;

Herrn Geheimen Justizrath Grafen von Hoverden-Plenken;
Herrn Gutsbesitzer und Kaufmann Gustav Liebich;
Herrn Kaufmann Aug. Chr. Ludw. Müller;
Herrn Rittergutsbesitzer und Banquier Gideon v. Wallenberg-Pachaly;
Herrn Grafen Ludwig York v. Wartenburg.

2) den Stellvertretern:

Herrn Kaufmann Joh. Jul. Müller;
Herrn Rittergutsbesitzer Joh. Gottl. Pohl;
Herrn Banquier und Stadtrath Lorenz Salice.

Die später eintretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung erwählt (§ 30).

§ 45.

Amtsdauer, Austritt, Vakanzen.

Von der Amtsdauer, dem Austritte und dem Fall einzelner Vakanzen gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 39, nur daß (ad § 37) jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ausscheiden, und (ad § 38) ein gezwungenes Ausscheiden nur bei dem Verluste der Eigenschaft eines Aktionairs eintritt.

§ 46.

Remuneration.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten nur die Erstattung von Kosten und Auslagen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Direktion und den Verwaltungsrath.

§ 47.

Geschäfts-Regulativ.

Sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft entwerfen die Direktoren und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich ein Regulativ für ihre beiderseitige Geschäftsführung, so wie über die Art der Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens und der Kassen-Verwaltung. Als eine feststehende Norm ist in dies Regulativ aufzunehmen, daß gültige Beschlüsse in den speziellen wie in den gemeinschaftlichen Berathungen beider Kollegien die Gegenwart der größeren Hälfte der Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erfordern.

§ 48.

Gemeinsame Beschlüsse.

Der Berathung und Beschlußnahme beider Kollegien in einer gemeinsamen Versammlung unterliegen:

1) Wahl des Spezial-Direktors, des Rechts-Konsulenten, so wie derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche ein höheres fixirtes jährliches Gehalt als 600 Rthlr. beziehen sollen, Feststellung der Bedingungen der mit ihnen zu schließenden Kontrakte und Beschlußnahme über Aufhebung dieser Letzteren;
2) Bewilligung einzelner Remunerationen und Gratifikationen, welche die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;
3) Beschlußnahme über den Ankauf und Wiederveräußerung von Grundstücken;
4) Feststellung der unter den Aktionairen zur Vertheilung kommenden Dividende;
5) Abänderung des laut § 47 entworfenen Regulativs;
6) Gegenstände von Wichtigkeit, welche die Direktion der gemeinsamen Berathung zu unterwerfen beschließt.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 49.

Dauer.

Der Gesellschaftsvertrag wird vorläufig bis zum letzten Dezember des Jahres 1873 geschlossen. In der im Jahre 1872 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung soll der Beschluß darüber gefaßt werden, ob die Gesellschaft aufgelöst, oder ob und auf wie lange sie fortgesetzt werden soll.

§ 50.

Frühere Auflösung.

Eine frühere Auflösung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Staates ein:

1) sofern die Bilance ergiebt, daß der halbe Betrag der Aktien durch Verluste absorbirt ist;
2) sofern nach einer jährlichen Schluß-Rechnung der Verlust bei dem Unternehmen mehr als die Hälfte des baaren Einschusses beträgt.

Im Falle ad 1 tritt die Auflösung ein, ohne daß es einer Beschlußnahme bedarf.

Der Beschluß ad 2 wird in einer nach § 27 berufenen General-Versammlung in der § 29 bestimmten Art gefaßt.

§ 51.

Liquidation.

Sobald die Auflösung der Gesellschaft im Falle § 50 eintritt, bestimmt gleichzeitig die im Falle sub 2 berufene oder im Falle sub 1 eine sofort zu berufende General-Versammlung das Verfahren bei der Liquidirung des Unternehmens. Dasselbe geschieht in der im Jahre 1873 stattfindenden General-Versammlung (§ 49), sofern die Auflösung der Gesellschaft beschlossen sein sollte. Das zu beschließende Liquidations-Verfahren muß den Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 gemäß sein.

Lit. A.

Schema des Wechsels.

(Ort) den (Monat) 184

In Folge der von mir laut § 7 des Statutes der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen Wechsel, acht Wochen nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung, an die Direktion der gedachten Gesellschaft oder deren Ordre in Breslau die Summe von Acht Hundert Thaler Courant oder den von der Direktion mir gekündigten mindern Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Namen des Ausstellers.)

Lit. B.

Schema der Aktie.

Aktie №

der

Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Aktie (Namen und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Wir Endesunterzeichneten genehmigen hierdurch für uns und resp. unsere Machtgeber den vorstehenden Gesellschaftsvertrag seinem ganzen Inhalte nach, vollziehen denselben zur Beglaubigung dessen und fügen zugleich unseren Unterschriften die Höhe der Aktiensumme bei, mit welcher wir resp. unsere Machtgeber an dem Unternehmen Theil nehmen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und vorstehender Gesellschaftsvertrag werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1848. I.

Nachstehende Nachweisung der Kontrole der Staats-Papiere vom 9. Juni c. über die im Jahre 1847 gerichtlich mortifizirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Contrôle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents Nro.	Litt.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
			I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
131,635	D.	200	vom 26. Oktober 1846	55,611	S.	100	vom 28. Januar 1847
95,536	K.	100	vom 28. Januar 1847	55,611	T.	100	
99,493	A.	100		58,251	E.	100	
2,151	C.	200	vom 18. März 1847	68,699	A.	100	vom 20. Mai 1847
58,707	B.	200		26,281	G.	50	vom 12. August 1847
32,790	A.	500	vom 24. Juni 1847	76,891	C.	100	vom 24. Juni 1847
55,910	I.	100	vom 29. April 1847	95,531	G.	100	
101,442	E.	100		117,307	B.	100	
			II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.				
1,219	A.	1000	vom 10. Juni 1847	8,318	B.	500	vom 10. Juni 1847
1,220	A.	1000		2,857	F.	100	
17,933	A.	1000		52,712	F.	100	
8,315	B.	500		52,713	F.	100	
8,316	B.	500		52,734	F.	100	
8,317	B.	500		—	—	—	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.
Sametzki. Schacko. Schultz.

Breslau, den 1. Juli 1848.

Betreffend die Betheiligung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten bei der freiwilligen Anleihe zu den Staatsbedürfnissen.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. v. M. die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetz-Sammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) ausgefertigt werden und dabei zugleich zu bestimmen geruht, daß die Annahme von Staats-Schuldscheinen auf die vorgedachte freiwillige Staats-Anleihe und auf diese Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, so ist uns von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 23. v. M. (14,396) eröffnet worden: daß es daher fortan keinem Bedenken unterliege, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, so weit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung es selbst auch im Interesse der gedachten Anstalten rathsam erscheine, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Indem wir zu Folge höherer Veranlassung den Eingangs gedachten Allerhöchsten Erlaß hiermit zur Kenntniß bringen, geben wir zugleich den mit der Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen ꝛc. unsers Ressorts betrauten Behörden anheim, darnach im Interesse derselben ohne weiteren Verzug zu verfahren.

Breslau, den 3. Juli 1848. II.

Die Entrichtung der Grund-, Getreide- und andern Zinsen wird seit einiger Zeit von mehreren Seiten aus dem irrigen Grunde verweigert, weil die Pflichtigen sich zur Leistung solcher Abgaben nicht mehr für verbunden erachten. Die Verpflichtung dazu besteht jedoch so lange fort, bis dieselbe durch ein im verfassungsmäßigen Wege erlassenes Gesetz abgeändert sein wird. Wir können daher auch, besonders bei der Nothwendigkeit, die Einnahmen der Staatskasse derselben im gegenwärtigen Augenblicke ungeschmälert zu erhalten, derartige Weigerungen in keiner Weise berücksichtigen, werden vielmehr die Einziehung jener Abgaben nöthigen Falls im Wege der Exekution bewirken lassen.

Breslau, den 8. Juli 1848. III.

Nachstehende Veränderung der Arznei-Taxpreise wird auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 26. Juni c. zur Kenntniß gebracht:

Chinioideum	1 Drachme	3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum . .	1 Skrupel	13 „	2 „
„ sulphuricum . . .	1 Skrupel	9 „	6 „
Cortex Chinae regius . . .	1 Unze	8 „	— „
„ „ „ contusus et gr. modo pulv.	1 Unze	9 „	6 „
„ „ „ subt. pulv. .	1 Drachme	1 „	4 „

Breslau, den 4. Juli 1848. I.

Der Feldmesser Herrmann Ballati ist als solcher am 11. September v. J. vereidet worden.

Breslau, den 22. Juni 1848. I.

Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Anfragen von Redakteuren periodisch erscheinender Zeitschriften, sowie aus Veranlassung der von diesen vorgebrachten Beschwerden über jetzt vorkommende Versuche zur Umgehung der Zeitungsabgabe wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Gesetze vom 7. März 1822 alle inländischen Zeitschriften, welche politische Nachrichten als stehende Artikel aufnehmen, von jedem Jahrgange eines Exemplars 1 Thaler an Steuer bezahlen müssen, während nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Dezember 1822 Zeitungen ebengedachter Art, welche nur einmal wöchentlich im Inlande herauskommen und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, für jedes Exemplar nur 13 Sgr. jährlich, also von jeder Nummer 3 Pfennige an Stempelabgabe zu entrichten haben.

Breslau, den 1. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. April d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen u. s. w.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Deklaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht deklarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt; im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlusts von dergleichen undeklarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Ver-

sendung undeklarirten Papiergeldes nur eine Portoersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für deklarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Deklaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief von Breslau nach Liegnitz, Jauer, Brieg

mit 50 Rthlr. K.-A., ¾ Loth schwer, undekl. 1½ Sgr., dekl. 1¾ Sgr., mehr ¼ Sgr.,

mit 100 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 2¼ Sgr., dekl. 2¾ Sgr., mehr ½ Sgr.,

mit 500 Rthlr. K.-A., 3 Loth schwer, undekl. 4½ Sgr., dekl. 7 Sgr., mehr 2½ Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Ratibor, Frankfurt a. O., Spremberg

mit 200 Rthlr. K.-A., 1½ Loth schwer, undekl. 6 Sgr., dekl. 8 Sgr., mehr 2 Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Stettin, Berlin

mit 50 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 6 Sgr., dekl. 6½ Sgr., mehr ½ Sgr.,

mit 200 Rthlr. K.-A., 2 Loth schwer, undekl. 10 Sgr., dekl. 12 Sgr., mehr 2 Sgr.

Ein Brief von Breslau nach Köln, Hamburg, Königsberg Pr., Memel

mit 50 Rthlr. K.-A., 1 Loth schwer, undekl. 7½ Sgr., dekl. 8½ Sgr., mehr 1 Sgr.,

mit 100 Rthlr. K.-A., 1½ Loth schwer, undekl. 10 Sgr., dekl. 12 Sgr., mehr 2 Sgr.,

mit 200 Rthlr. K.-A., 2 Loth schwer, undekl. 12½ Sgr., dekl. 16½ Sgr., mehr 4 Sgr.

Das Ober-Post-Amt hält sich verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Breslau, den 3. Juli 1848.

Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Mit hoher Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministerii findet die Uebersiedelung der Königlichen Flachs-Bau-Schule von Nickolstadt nach Boberau, hiesigen Kreises, Montag den 3. Juli c. statt.

Das unterzeichnete Kuratorium behält sich vor, über die Wirksamkeit dieses Instituts seit Jahresfrist zu Nickolstadt dem sich dafür interessirenden Publikum öffentlich Bericht zu erstatten und empfiehlt dasselbe der regen Theilnahme auch in dem neuen Bestimmungsorte.

Nickolstadt bei Liegnitz, den 1. Juli 1848.

Das Kuratorium der Königl. Flachs-Bau-Schule.

von Wille. Geyer. Wilde. von Minutoli. Kielmann.

Patentirung.

Dem Hüttenbesitzer Christ. Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. Rh. ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röstofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juni 1848.

I. Befördert:

1) Der Referendarius Herrmann Schröter zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

2) die Auskultatoren Hoffmann IX. und v. Wenckstern zu Referendarien;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Riedel zum Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein;

4) der Civil-Supernumerarius Bruckisch interimistisch zum Aktuarius und Rendanten bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt;

5) der Civil-Supernumerarius Klugt zum Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Diätarius;

6) der freiwillige Jäger Schumann zum Registratur-Diätarius bei dem hiesigen Stadt-Gericht;

7) der invalide Unteroffizier Juskowsky zum Hülfsboten bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

II. Versetzt:

1) Der Land- und Stadtrichter Mücke zu Schömberg als erster Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg;

2) der Auskultator Uecke bei dem hiesigen Stadt-Gericht an das Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg;

3) der Rendant Kindler bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein als Deposital-Kassen-Rendant und Sportel-Revisor an das hiesige Land-Gericht.

III. Pensionirt:

Der Bote Groß bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

IV. Verstorben:

Der Justiz-Kommissarius und Notarius publicus Justizrath Enge hierselbst.

Verzeichniß

der bestätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Krichen	v. Ohlen-Adlerskron	Lieutenant	Krichen.
	Kreis Reichenbach.		
Stoschendorf	Nagel	Müller	Stoschendorf.
	Kreis Wohlau.		
Schlauppe	Heinze	Gutsbesitzer	Schlauppe.
	Kreis Glatz.		
Nerbotin	Welzel	Häusler	Nerbotin.
	Kreis Neumarkt.		
Camöse	Hannich	Pfarr-Administrator	Camöse.

Breslau, den 3. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Befördert:

Der Religionslehrer Schneeweiß und Lehrer Kastner, beide am katholischen Gymnasium zu Neisse, zu Oberlehrern.

Bestätigt:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr Karl Eschrich zu Oels;

der bisherige Adjuvant Anton Naucke zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kattern, Breslauer Kreises;

der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schöbel als evangelischer Schullehrer in Hulm, Striegauer Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Julius Seidel als katholischer Schullehrer in Bernstadt.

Geschenke.

Wohlthätigkeit an Kirchen und Schulanstalten.

Der Rittergutsbesitzer von Walter auf Belkau, Neumarkter Kreises, hat auf eigne Kosten

a. die Bedachung des dasigen Schul- und Wohnhauses mit Flachwerk, so wie die Erbauung eines neuen Wirthschafts-Gebäudes mit Scheuer und Stallung für den Lehrer im Kostenbetrage von 283 Rthlr. 16 Sgr. ausführen lassen, und

b. der Gemeinde Belkau eine Ackerfläche von 1 Morgen 47 Q.-Ruthen zu einem Friedhofe geschenkt und diesen umfrieden lassen. Auch hat Herr v. Walter die Anschaffung des Kreuzes und der Leichentücher im Werth von 199 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. besorgt.

Die verwittwete Gärtnerauszüglerin Anna Elisabeth Körnig zu Linden, Brieger Kreises, hat, auf Anordnung ihres verstorbenen Sohnes Gottfried, der Ortskirche eine grüntuchne Altar- und Kanzelbekleidung und eine neusilberne Weinkanne geschenkt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.